

Geschäftszahl:

**LVwG-S-1199/001-2021**

St. Pölten, am 20. Juli 2021

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich fasst durch die Richterin HR Dr. Grassinger betreffend die als Vorlageantrag zu wertende E-Mail-Eingabe vom 25.05.2021, von Frau A, \*\*\*, \*\*\*, bezüglich der Beschwerdeventscheidung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 04.05.2021, \*\*\*, zu Grunde liegend die Beschwerde vom 01.05.2021 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 30.03.2021, \*\*\*, Bestrafungen wegen Übertretungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, den

### **BESCHLUSS:**

Der Vorlageantrag bezüglich der Beschwerdeventscheidung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 04.05.2021, \*\*\*, laut E-Mail-Eingabe vom 25.05.2021, wird als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof gegen diesen Beschluss ist zulässig.

Rechtsgrundlagen:

§ 31 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG)

§ 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) iVm

Artikel 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

### **Begründung:**

Bisheriger Verfahrensgang und als feststehend anzusehender Sachverhalt:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 30.03.2021, \*\*\*, wurde über die Einschreiterin wegen Übertretung des § 8 Abs. 5 und § 5 Abs. 1 COVID-19-MG BGBl. I Nr. 12/2020 i.d.F. BGBl. I Nr. 104/2020 i.V.m. § 1 Abs. 1 2. COVID-19-NotMV BGBl. II Nr. 598/2020 i.d.F. BGBl. II Nr. 598/2020, nach § 8 Abs. 5 COVID-19-Maßnahmegesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 104/2020 eine Geldstrafe in der Höhe von € 450,-- verhängt und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 208 Stunden angedroht.

Im Spruch dieses Straferkenntnisses wurde der Einschreiterin Folgendes angelastet:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Zeit: 30.12.2020, zumindest von 16:45 Uhr bis 18:42 Uhr

Ort: \*\*\*, \*\*\*, \*\*\*

Fahrzeug: \*\*\* (Österreich), Personenkraftwagen

Tatbeschreibung:

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt Ihren privaten Wohnbereich in \*\*\*, \*\*\*, \*\*\*, verlassen und sich zu diesem angeführten Zeitpunkt in einem angemieteten Haus in \*\*\*, \*\*\*, \*\*\* (Eigentümerin: B), mit 6 weiteren Personen (C inkl. seiner weiblichen Begleitung; 2 Personen, welche inkl. Hund mit Ihnen im Fahrzeug mit dem Kennzeichen \*\*\* am 30.12.2020 anreisten und 2 Personen, welche mit dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen \*\*\* am 30.12.2020 anreisten), aufgehalten, obwohl zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und zur Verhinderung eines Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs gemäß 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung - 2. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 598/2020 in der Zeit vom 26.12.2020 bis 04.01.2021 nur zu folgenden Zwecken zulässig war:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
  - a) der Kontakt mit

- aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
  - bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
  - cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer Kontakt oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
  - b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
  - c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2 im Rahmen von Screeningprogrammen,
  - d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
  - e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
  - f) die Versorgung von Tieren,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
  5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gem. Z. 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
  6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
  7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
  8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten oder des zulässigen Erwerbs vorbestellter Waren gemäß den §§ 5, 7 und 8, bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10 und 11 sowie Einrichtungen gem. § 15 Abs. 1 Z. 1 und 2, und
  9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den §§ 12 und 13.

Es lag jedoch keiner der angeführten Gründe im gegenständlichen Fall vor, da Sie sich mit 6 weiteren Personen (C inkl. seiner weiblichen Begleitung; 2 Personen, welche inkl. Hund mit Ihnen im Fahrzeug mit dem Kennzeichen \*\*\* am 30.12.2020 anreisten und 2 Personen, welche mit dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen \*\*\* am 30.12.2020 anreisten), in einem angemieteten Haus befunden haben. Zudem wurden 2 weitere Personen (D und E) bei der Anfahrt zum gegenständlichen Haus von der Polizei angetroffen, wobei das Fahrzeug mit Champagner, Silvesterglücksbringern,

Essen und größeren Gepäckstücken beladen war. Es ist daher davon auszugehen, dass Sie in dem von C angemieteten Haus an einer sogenannte „Corona-Party“ teilnahmen.“

Das Straferkenntnis wurde der Einschreiterin am 01.04.2021 durch persönliche Ausfolgung zugestellt.

Mit E-Mail vom 01.05.2021 übermittelte die Einschreiterin dagegen ein als „Einspruch“ bezeichnetes Rechtsmittel.

Mit Beschwerdeverentscheidung vom 04.05.2021, \*\*\*, wies die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten diese Beschwerde als verspätet zurück.

Die Beschwerdeverentscheidung wurde entsprechend der Mitteilung der zuständigen Sachbearbeiterin der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 25.06.2021 gegenüber dem erkennenden Gericht (das Parteiengehör zur verspäteten Einbringung des Vorlageantrages wurde gegenüber der Einschreiterin mit Schriftsatz vom 28.06.2021, LVwG-S-1199/001-2021, gewährt) am 05.05.2021, um 07:38 Uhr, bei der Behörde abgefertigt.

Die Bearbeiterin der Bezirksverwaltungsbehörde hat weiters mitgeteilt, dass auf Grund der vorgegebenen Daten auf dem Rückscheinausdruck vor dem Abfertigen auf dem RSb-Rückschein durch die Behörde die Aufschrift „Beschwerdeverentscheidung“ angebracht wurde, weshalb der im Akt der Behörde befindliche Rückschein am 06.05.2021 durch einen Mitbewohner an der laut ZMR aufrechten Meldeadresse der Einschreiterin übernommen wurde.

Der Rückschein jener Sendung, die die Beschwerdeverentscheidung enthielt, wurde (gemäß dem Poststempel am Rückschein) am 07.05.2021 an die Behörde retourniert.

Die Beschwerdeverentscheidung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 04.05.2021, \*\*\*, enthielt eine vollständige und richtige Rechtsmittelbelehrung, in welcher darauf hingewiesen wurde, dass ein Vorlageantrag innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung des Bescheides (der Beschwerdeverentscheidung) schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde einzubringen ist.

Die Frist zur Einbringung eines Vorlageantrages begann somit mit 06.05.2021 zu laufen und endete mit Ablauf des 20.05.2021.

Der von der Einschreiterin mit E-Mail vom 25.05.2021 bei der Behörde eingebrachte und als Vorlageantrag in Bezug auf die Beschwerdeentscheidung zu wertende Schriftsatz wurde daher nach Ablauf dieser Frist, somit verspätet, eingebracht.

Die Einschreiterin hat zum Verspätungsvorhalt und zu dem ihr bekannt gegebenen Ermittlungsergebnis laut Schriftsatz des erkennenden Gerichtes vom 28.06.2021, LVwG-S-1199/001-2021, mit E-Maileingabe vom 16.07.2021 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,  
da ich die ganze Sache weiterhin für unverhältnismäßig halte, bleibt mein Einspruch bestehen und wird hiermit bitte erneuert.  
Vielen Dank und beste Grüße,  
A“

Die Behörde hat über den – verspäteten – Vorlageantrag betreffend die Beschwerdeentscheidung nicht selbst entschieden, sondern denselben mit Schriftsatz vom 25.05.2021, \*\*\*, dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich mit dem Ersuchen um Entscheidung unter gleichzeitigem Hinweis auf die verspätete Einbringung des Vorlageantrages vorgelegt.

Beweiswürdigung:

Dieser Sachverhalt ergab sich aus dem von der Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt, von dessen Richtigkeit und Vollständigkeit seitens des erkennenden Gerichtes auszugehen war, aus dem im Behördenakt einliegenden Nachweis der Zustellung der Beschwerdeentscheidung anhand des Bezug habenden Rückscheines sowie auf Grund des Datums der E-Mail-Eingabe zur neuerlichen Rechtsmitteleingabe, welche als Vorlageantrag zu werten war.

Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Zustellmangels waren nicht gegeben.

In rechtlicher Hinsicht wurde hierüber erwogen:

Gemäß § 15 Abs. 1 VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

Gemäß § 15 Abs. 3 VwGVG sind verspätete Vorlageanträge von der Behörde mit Bescheid zurückzuweisen.

Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, hat die Behörde dem Verwaltungsgericht unverzüglich die Akten des Verfahrens vorzulegen.

Zur Frage der Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich zur Entscheidung über den verspätet eingebrachten Vorlageantrag wird unter gleichzeitiger Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nach § 15 Abs. 3 VwGVG auf folgende dazu vorherrschende Lehrmeinung, Zitation aus Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahren der Verwaltungsgerichte, Praxiskommentar zum VwGVG und VwGG, 2. überarbeitete Auflage, Kommentar, NWV, K 13 zu § 15 Abs. 3 VwGVG, verwiesen:

„Fraglich erscheint, wie das VwG vorzugehen hat, wenn es selbst von der Unzulässigkeit bzw. Verspätung eines Vorlageantrages ausgeht, dies aber von der Behörde nicht erkannt oder anders beurteilt wurde und daher diese den Vorlageantrag sogleich dem VwG vorgelegt hat. Ginge man von einer ausschließlichen Zuständigkeit der Behörde zur Zurückweisung unzulässiger oder verspäteter Vorlagenanträge aus, so hätte das VwG diesfalls den (nach seiner Auffassung zurückzuweisenden) Vorlageantrag zwecks bescheidmäßiger Zurückweisung nach § 6 Abs. 1 AVG an die Behörde weiter zu leiten. Die überzeugenderen Gründe sprechen jedoch dafür, in solch einem Fall einen Zuständigkeitsübergang an das VwG anzunehmen, da eine Weiterleitung nach § 6 Abs. 1 AVG (welche mit bloß verfahrensleitendem Beschluss zu erfolgen hätte)

mangels normativem Abspruch keine Bindung der Behörde an die Rechtsanschauung des VwG (über die Verspätung bzw. Unzulässigkeit des Vorlageantrages) bewirken könnte, sodass die Behörde (abermals) von einer Zulässigkeit bzw. Rechtzeitigkeit des Vorlageantrages ausgehen könnte. Hat die Behörde daher (entgegen § 15 Abs. 3 VwGVG) nicht über die Frage der Rechtzeitigkeit oder Zulässigkeit eines Vorlageantrages abgesprochen, sondern den Vorlageantrag samt Verwaltungsakt sogleich dem VwG vorgelegt, hat dieses über den Vorlageantrag, somit auch über die Frage der allfälligen Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit desselben, zu befinden.“

In diesem Sinn erfolgten Ausführungen auch durch *Julcher* in Köhler|Brandtner|Schmelz (Hrsg.), VwGVG, Kommentar zum Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz inklusive Kommentierung der relevanten Bestimmungen in B-VG und VwGG, Lexis Nexis, § 15 VwGVG Rz. 14 und 15 [FN 12], Seite 441) sowie in der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 17.06.2021, LVwG-AV-126/001-2019.

*Gruber* in Götzl|Gruber|Reisner|Winkler [Hrsg], Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte<sup>2</sup> [2017], § 15 VwGVG Rz. 12, tritt für eine Einstellung des Verfahrens durch das Verwaltungsgericht ein.

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich nimmt auf Grund des in den beiden erstbezeichneten Kommentaren Ausgeführten seine Zuständigkeit zur Entscheidung über den verspätet eingebrachten Vorlageantrag laut E-Mail-Eingabe vom 25.05.2021, dies auf Grund der Vorlage des Aktes samt aller Anträge und Eingaben durch die Behörde mit Schriftsatz vom 25.05.2021, \*\*\*, ohne Entscheidung über den verspätet eingebrachten Vorlageantrag durch die Behörde, im Zusammenhalt mit der Annahme eines Zuständigkeitsüberganges durch Vorlage bei gleichzeitiger Berücksichtigung des ohnedies bestehenden Erfordernisses einer inhaltlichen Entscheidung im (hier nicht gegebenen Fall) eines Nichtvorliegens einer verspäteten Einbringung des Vorlageantrages, wahr.

Die Zustellung der Beschwerdevorentscheidung an die Einschreiterin erfolgte am 06. 05.2021.

Die zweiwöchige Frist endete, ausgehend von der Zustellung der Beschwerdeentscheidung am 06. 05.2021, daher mit Ablauf des 20.05.2021.

Die als Vorlageantrag zu wertende E-Mail-Eingabe vom 25.05.2021 wurde außerhalb der zweiwöchigen Rechtsmittelfrist eingebracht.

Die Einschreiterin vermochte an der oben bezeichneten Sachlage und deren rechtlicher Beurteilung durch ihre Ausführungen im E-Mail vom 16.07.2021 im Zuge des gewährten Parteiengehörs keine Änderung herbeizuführen.

Dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich war, ohne eine Aussage über einen Erfolg der eingebrachten Beschwerde zu treffen, auf Grund der verspäteten Einbringung des Vorlageantrages eine Befassung mit Inhaltlichem verwehrt.

Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Beschwerdeverhandlung konnte abgesehen werden, da der Vorlageantrag als verspätet eingebracht zurückzuweisen war, keine der Parteien die Abhaltung einer Verhandlung beantragt hat, der maßgebliche Sachverhalt bereits nach dem Verfahren vor der Behörde feststand und da dem nicht Artikel 6 Abs.1 Europäische Menschenrechtskonvention bzw. Artikel 47 Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstanden.

Es war daher der beschlussgemäße Ausspruch zu treffen.

Zur Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, da eine Rechtsprechung zur Frage fehlt, ob die Zuständigkeit zur Zurückweisung eines Vorlageantrages (als verspätet) ausschließlich der belangten Behörde zukommt oder ob diese Zuständigkeit nach Vorlage des Vorlageantrages samt Akten auf das Verwaltungsgericht übergeht.

Zwar ist eine ordentliche Revision – trotz Fehlens von Rechtsprechung – auch dann unzulässig, wenn die Rechtslage „klar und eindeutig“ ist (vgl. zB VwGH 27.02.2018, Ra 2018/05/0011, bzw. VwGH 22.04.2021, Ra 2021/09/0005), es war jedoch angesichts der zitierten, differierenden Lehrmeinungen nach der Beurteilung des



erkennenden Verwaltungsgerichtes nicht von einer klaren und eindeutigen Rechtslage auszugehen.